

**Stiftungssatzung**  
- Stand Dezember 2011 -

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen:

**Dortmunder-Volksbank-Stiftung**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - Kunst und Kultur,
  - Wissenschaft und Forschung,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - des Sports,
  - des Heimatgedankens in Dortmund,
  - die Förderung der Religion,
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - die Förderung der Erziehung,
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken,

sowie die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Zwecke durch eine Körperschaft öffentlichen Rechtes oder eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft (§ 58 Nr. 2 AO).

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Förderung junger Künstler aus dem Geschäftsgebiet der Dortmund Volksbank (z. B. durch Förderpreise und Förderstipendien für Studenten, Verschaffen von Auftrittsmöglichkeiten etc.)
  - die finanzielle Förderung von Ausstellungen und Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Bedeutung für die Stadt Dortmund (z. B. durch Veranstaltung von Ausstellungen für Maler, Graphiker, Bildhauer, Unterstützung von Konzert- und Theaterveranstaltungen)
  - die Förderung wissenschaftlich begabter Bürger aus dem Geschäftsgebiet der Dortmund Volksbank eG (z. B. durch Förderstipendien für Studenten und Doktoranden)
  - die finanzielle Unterstützung von heimatgeschichtlichen Projekten
  - die finanzielle Unterstützung bedürftiger Bürger und Einrichtungen in Dortmund
  - die finanzielle und sachliche Unterstützung des Sports in Dortmund
  - die Förderung denkmalgeschützter Gebäude; Projekte der freiwilligen Feuerwehr sowie des Technischen Hilfswerks in Dortmund
  - die Förderung öffentlicher Parkanlagen
- (4) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar selbst. Sie kann sich dabei auch einer Hilfsperson i. S. des § 57 der Abgabenordnung bedienen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen,

#### Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen des nach § 58 Nr. 7 AO zulässigen Umfanges gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (4) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
- (2) Mitglieder eines Organs dürfen dem anderen nicht zugleich angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Den Mitgliedern kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden. § 2 Abs. 7 ist zu beachten.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Vorstandsmitglieder der Stiftung können nur amtierende Mitglieder des Vorstandes der Dortmund Volksbank eG werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat der Dortmund Volksbank eG gewählt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch jeweils zwei Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - c) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
  - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde; die Rechenschaftslegung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen
  - f) die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr

## § 9

### Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Beschlüsse werden mit mindestens 2 Stimmen gefasst.
- (3) Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.

## § 10

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Aufsichtsrat der Dortmunder Volksbank eG bestellt. Es besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## § 11

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu überwachen, insbesondere
  - die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - die Feststellung der Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens mit zwei Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 3.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

**§ 12**

**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

**Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium vorgenommen werden. Es bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können sie gemeinsam eine Satzungsänderung (Änderung der Stiftungszwecke) beschließen. Die neuen Satzungs-zwecke müssen gemeinnützig und steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein.

**§ 13**

**Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Er bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

**§ 14**

**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Stiftung zu je  $\frac{1}{4}$  an

- die Reinoldigilde zu Dortmund e.V.
- die Kulturstiftung Dortmund
- die Stiftergesellschaft zur Förderung der Sammlungen des Museums am Ostwall e.V.
- die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund

oder ihre Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

**§ 15**

**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 17**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.